

## **Auf- und Abstiegsregelung für den Frauenfußball im Bezirk Oberpfalz Saison 2021/2022**

**Es gilt § 14 der Frauen- und Mädchenordnung soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anders geregelt ist.**

### **Frauen Bezirksoberliga**

1. Die Bezirksoberliga spielt mit 9 Mannschaften.
2. Der Meister steigt in die Landesliga auf.
3. Der Tabellenletzte steigt in die Bezirksliga ab.

### **Frauen Bezirksliga**

1. Die Bezirksliga spielt in zwei geographischen Gruppen mit jeweils 9 Mannschaften.
2. Der Meister jeder Gruppe steigt in die Bezirksoberliga auf.
3. Der Tabellenletzte jeder Gruppe steigt in die Kreisliga ab.

### **Frauen Kreisliga**

1. Die Kreisliga spielt in vier geographischen Gruppen mit jeweils 9 bzw. 10 Mannschaften.
2. Der Meister jeder Gruppe steigt in die Bezirksliga auf.
3. Es gibt keinen Absteiger.

### **Allgemeines**

1. Stehen Mannschaften nach Abschluss der Meisterschaftsrunde punktgleich auf einem Platz in der Tabelle, dem besondere Bedeutung zukommt, so gelten die Bestimmungen des § 23, Absatz 3 der Spielordnung.
2. Notwendige Entscheidungsspiele finden gemäß § 24, Nummer 2 der Spielordnung in einem Spiel auf neutralem Platz statt. Bei mehr als zwei Mannschaften erfolgt die Reihenfolge der Spielansetzungen durch Losentscheid.
3. Der BFMA entscheidet über zusätzlich freie Plätze in den einzelnen Spielklassen und kann ggf. weitere Mannschaften zum Aufstieg bzw. zur Teilnahme an Entscheidungsspielen zulassen.

### **Rechtsbehelf**

Nach § 3, Absatz 3 der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) des Bayerischen Fußball-Verbandes kann gegen diese Auf- und Abstiegsregelung binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Eine Einlegung der Beschwerde über das Postfach (Zimbra) ersetzt die Schriftform. Die Beschwerde ist beim Bezirks Frauen- und Mädchenausschuss, Vorsitzende Kerstin Costa, einzulegen. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, hat er die Beschwerde an den Verbands Frauen- und Mädchenausschuss weiterzuleiten. §§ 25 bis 27, § 31 und § 44, Absatz 3, Satz 2 der RVO gelten entsprechend. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn es ein Verwaltungsorgan unterlässt, binnen angemessener Frist zu entscheiden.